

## **Stellungnahme von Frauenhauskoordinierung**

### **zur Vorbereitung des Berichts des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz an den Normenkontrollrat - best practice und Korrekturbedarf beim Instrument der psychosozialen Prozessbegleitung**

Berlin, 31.08.2020

#### **Psychosoziale Prozessbegleitung - Bericht an den Normenkontrollrat - Beteiligung der Verbände**

Frauenhauskoordinierung (FHK)<sup>1</sup> hat eine Einladung zur Verbändebeteiligung nicht erhalten, was wir bedauern. Dennoch nutzen wir die Gelegenheit einer Stellungnahme. Wir haben die gewaltbetroffenen Frauen mit ihren Kindern im Blick, die vor häuslicher Gewalt in ein Frauenhaus oder eine Schutzunterkunft fliehen müssen. Sie sind nicht nur Betroffene von schwerer körperlicher Gewalt und versuchten Tötungsdelikten, sondern sie und ihre Kinder sind einer Vielzahl von Delikten ausgesetzt. Diese erreichen für sich allein häufig nicht die Schwelle der nebenklagefähigen Delikte als Voraussetzung für psychosoziale Prozessbegleitung, in ihrer Zusammenschau erreichen sie jedoch eine ähnlich schwere Verletzungsintensität und Beeinträchtigung der Lebensqualität.

Aufgrund der kurzen Stellungnahmefrist ist uns eine gründliche Erhebung im uns angeschlossenen Hilfesystem nicht möglich.

Wir beziehen uns daher hinsichtlich der Änderungsvorschläge nur auf die Punkte 2. und 3.:

#### **Besondere Schutzbedürftigkeit**

Die Feststellung einer „besonderen Schutzbedürftigkeit“ geht mit der Darlegung höchst sensibler Angaben einher und birgt die Gefahr einer Retraumatisierung. Vielmehr sollten Regelbeispiele aufgezählt werden, in denen von der Notwendigkeit einer psychosozialen Prozessbegleitung auszugehen ist. Kriterien könn-

---

<sup>1</sup> Frauenhauskoordinierung e. V. (FHK) vereint unter ihrem Dach zahlreiche bundesweite Wohlfahrtsverbände (AWO Bundesverband e. V., Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband e.V., Paritätischer Gesamtverband e. V., Sozialdienst katholischer Frauen Gesamtverein e. V./Deutscher Caritasverband e. V.) sowie einzelne Träger von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen. FHK koordiniert, vernetzt und unterstützt das Hilfe- und Unterstützungssystem, fördert die fachliche Zusammenarbeit und bündelt die Praxiserfahrungen, um sie in politische Entscheidungsprozesse sowie in fachpolitische Diskurse zu transportieren. Siehe auch: <http://www.frauenhauskoordinierung.de/>.



ten außer der Deliktsqualität die Dauer und Häufigkeit der Verletzungshandlungen, die besondere familiäre oder familienähnliche Nähe zwischen Täter und gewaltbetroffener Person, die Existenz eines Zeugnisverweigerungsrechts oder vergleichbare Anhaltspunkte sein.

### **Beiordnungsmöglichkeit für Verletzte häuslicher Gewalt**

Die im Rahmen häuslicher Gewalt verwirklichten Delikte betreffen u.a. Körperverletzung (gefährliche und mit schweren Folgen), aber auch Drohungen gegen das Leben, sexualisierte Gewalt, Stalking, Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz und zunehmend digitale Gewalt. Diese Taten vermitteln einzeln und für sich betrachtet den – täuschenden - Eindruck einer beherrschbaren Beeinträchtigung. Regelmäßig finden diese Gewaltformen fortgesetzt und mit hoher Intensität statt, so dass sie in ihrer Wirkung den einschlägigen Delikten entsprechen. Deshalb müssen sie ebenfalls in den Katalog der für eine Beiordnung einer psychosozialen Prozessbegleitung vorgesehenen Delikte aufgenommen werden. Zur Klassifizierung als „häusliche Gewalt“ bedarf es einer Definition oder eines Zusatzes wie z.B. häusliche Gemeinschaft oder sozialer Nahraum, bestehende oder ehemalige Ehe/Partnerschaft.

Für weitere Fragen und eine Beteiligung an der Diskussion zu Änderungsvorschlägen stehen wir gern bereit.

Dorothea Hecht  
Referentin Recht

Frauenhauskoordinierung e.V.